

**Bundesland**

Burgenland

**Kurztitel**

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

**Kundmachungsorgan**

LGBl.Nr. 99/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

05.10.2002

**Außerkrafttretensdatum**

06.06.2016

**Text****§ 7****Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher trotz Vorliegens eines Verbots nach den §§ 2 bis 6 unter Bedingungen, jedenfalls unter Aufsicht, zulassen, wenn dies für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist und nach besonderen Umständen des Einzelfalles dadurch der Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit Jugendlicher nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über die Verbote nach den §§ 2 bis 6 hinaus durch Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher verbunden sind, untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Bewilligung von Ausnahmen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die zuständige Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber zu hören.